

ETL | Steuermanufaktur GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

LOTSE Spezial

STEUER-SPAR-TIPPS ZUM JAHRESENDE 2026

FÜR UNTERNEHMER

FÜR ARBEITNEHMER

FÜR PRIVATPERSONEN



Viel Spaß beim Lesen
Ihr Rüdiger Stahl mit Team

STEUERSPARTIPPS FÜR UNTERNEHMER

FAMILIENMITGLIEDER IM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGEN

Gerade bei erhöhtem Arbeitsaufwand kann es sinnvoll sein, Familienmitglieder im Unternehmen zu beschäftigen. Ehegatten oder Kinder können zum Beispiel im Rahmen eines **Minijobs** angestellt werden. Die monatliche Verdienstgrenze beträgt aktuell **603 €.**

Die Minijob-Grenze ist an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Dieser steigt zum **01.01.2027** von **13,90 € auf 14,60 €** je Stunde. Dadurch erhöht sich auch die Minijob-Grenze automatisch auf **633 €.**

Wichtig ist: Auch bei Familienmitgliedern muss das Arbeitsverhältnis **wie unter fremden Dritten** durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere ein klarer Arbeitsvertrag, eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, eine angemessene Vergütung, die regelmäßige Auszahlung des Arbeitslohns sowie ordnungsgemäße Arbeitszeitaufzeichnungen.

Welche Kosten entstehen?
Den Arbeitslohn und die Arbeitgeberabgaben können Sie als **Betriebsausgaben** berücksichtigen. Bei einem gewerblichen Minijob fallen 2026 Arbeitgeberabgaben von bis zu **31,17 % des Arbeitslohns** an. Hinzu kommen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

GUT ZU WISSEN: Der Minijob wird in der Regel vom Arbeitgeber pauschal versteuert. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht noch einmal in seiner Einkommensteuererklärung versteuern. Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer trägt regelmäßig einen Eigenanteil von 3,6 %, sofern er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

EINZAHLUNG RÜRUP-RENTE – MIT ALTERSVORSORGE STEUERN SPAREN

Gut verdienende Selbstständige können mit der Basisrente attraktive Steuervorteile nutzen. Die eingezahlten Beiträge, beispielsweise in eine Rürup-Rente, können zu 100 % als Sonderausgaben berücksichtigt werden – bis zu den geltenden Höchstbeträgen.

Für das Jahr 2026 können bis zu 30.826 € pro Steuerpflichtigen angesetzt werden. Bei einer Zusammenveranlagung beträgt der Höchstbetrag bis zu 61.652 €. Prüfen Sie daher, ob sich eine zusätzliche Einzahlung in Ihre Rürup-Rente noch in diesem Jahr steuerlich für Sie lohnt.



BEWIRTUNGSKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN

Laden Sie zum Beispiel einen Kunden, Lieferanten oder Dienstleister zu einem geschäftlich veranlassten Essen ein, können Sie **70 %** der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass Sie den geschäftlichen Anlass und die Teilnehmer ordnungsgemäß dokumentieren. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die gesamte enthaltene Vorsteuer abziehen.

HINWEIS: Achten Sie bei Geschäftsessen auf einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg. Neben der Rechnung muss insbesondere der Anlass der Bewirtung und die Teilnehmer dokumentiert sein.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Für Geschenke zum Jahresende an Geschäftsfreunde gilt eine Freigrenze von **50 € brutto** pro Jahr.

HINWEIS: Werden die 50 € überschritten, ist das Geschenk **nicht** als Betriebsausgabe **abzugsfähig.**

GESCHENKE AN MITARBEITER

Zu persönlichen Anlässen wie zum Beispiel **Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes** können Sie Ihren Mitarbeitern ein Geschenk im Wert von **bis zu 60 € brutto je Anlass** steuerfrei überreichen.

Auch im Rahmen einer **Weihnachtsfeier** ist zusätzlich ein Geschenk bis 60 € möglich. Dabei sind allerdings die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen zu beachten.

Für Betriebsveranstaltungen gilt:

- Für **bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** steht je teilnehmendem Mitarbeiter ein Freibetrag von **110 € inklusive Umsatzsteuer** zur Verfügung.
- Übersteigen die Kosten den Freibetrag von 110 €, ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
- Finden **mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr** statt, kann der Arbeitgeber auswählen, für welche beiden Veranstaltungen der Freibetrag genutzt wird.
- Steuerpflichtige Beträge können unter den gesetzlichen Voraussetzungen **pauschal versteuert** werden.

Handelt es sich bei dem Geschenk um einen Gutschein? Bei Gutscheinen gelten besondere steuerliche Voraussetzungen. Entscheidend ist, dass der Gutschein steuerlich als Sachbezug anerkannt wird und nicht als Geldleistung gilt.

EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG GEM. § 4 ABS. 3 ESTG

Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, können Sie den Zeitpunkt bestimmter Einnahmen und Ausgaben aktiv gestalten. Entscheidend ist bei dieser Gewinnermittlung grundsätzlich der tatsächliche Zufluss bzw. Abfluss der Beträge. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben oder geplante Ausgaben noch im laufenden Jahr zu tätigen.

Dadurch lässt sich der steuerliche Gewinn innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten beeinflussen.

TIPP: Prüfen Sie, ob die Anschaffung von Wirtschaftsgütern noch im Jahr 2026 sinnvoll ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis 800 € netto können im Jahr der Anschaffung vollständig als Betriebsausgabe abgezogen werden.



STEUERSPARTIPPS FÜR PRIVATPERSONEN

SPENDEN

Mit Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse oder gemeinnützige Zwecke können Sie Gutes tun und gleichzeitig Ihre Steuerlast senken.

HINWEIS: Bewahren Sie die Spendenbescheinigung für das Finanzamt auf. Bei Spenden bis **300 €,** die per Banküberweisung oder Lastschrift bezahlt wurden, genügt der Kontoauszug als Nachweis.

HEIMKOSTEN DER ELTERN STEUERLICH GELTEND MACHEN

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Für Aufwendungen im Heim, die auf Pflege- und Betreuungsleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten entfallen und sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirken, kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beansprucht werden.

Unterhalt: Sofern die Unterbringung nicht krankheits- oder pflegebedingt ist, sondern altersbedingt erfolgt, kommt evtl. der Abzug als Unterhaltsaufwand bis zum gesetzlichen Höchstbetrag in Betracht.

KOSTEN FÜR PRIVATSCHULE

Besucht Ihr Kind eine staatlich anerkannte Schule, zum Beispiel eine Waldorf- oder Montessorischule oder eine internationale Schule, können Sie das gezahlte Schulgeld steuerlich geltend machen.

Voraussetzung ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule. **Abzugsfähig sind 30 %** des Schulgeldes, maximal jedoch **5.000 € je Kind** und Jahr. Der **Höchstbetrag** wird erreicht, wenn Sie Schulgeld in Höhe von **16.667 € pro Jahr** zahlen.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für Unterkunft im Internat, Verpflegung sowie Schulbücher.



STEUERANPASSUNG

Wissen Sie bereits heute, dass Ihr Einkommen im Jahr 2026 deutlich geringer ausfallen wird, können wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Dadurch werden die festgesetzten Vorauszahlungen reduziert und Sie haben somit bereits während des Jahres mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Sie können 80 % der Kinderbetreuungskosten, maximal jedoch 4.800 € pro Jahr, steuerlich geltend machen. Berücksichtigt werden daher tatsächlich angefallene Betreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € pro Jahr. Die Zahlung muss per Banküberweisung erfolgt sein.

HINWEIS: Kosten für Nachhilfe, Musikunterricht, Sportvereine oder Klassenfahrten der Kinder sind steuerlich nicht absetzbar.

KRANKHEITSKOSTEN BÜNDELN UND STEUERVORTEIL SICHERN

Selbst getragene Krankheitskosten, z.B. Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte, Medikamente oder verordnete Therapien, können als außergewöhnliche Belastungen die Steuerlast mindern. Allerdings zieht das Finanzamt vorab eine gesetzliche **„zumutbare Belastung“** ab (gestaffelt nach Einkommen und Familienstand), sodass kleinere Einzelbeträge im Jahr oft wirkungslos verpuffen.

TIPP: Planen Sie größere, absehbare Behandlungen oder notwendige Anschaffungen möglichst gebündelt in einem einzigen Kalenderjahr. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung (Abflussprinzip): Durch die Zusammenfassung von Aufwendungen können Sie die zumutbare Belastungsgrenze eher überschreiten. Nur die darüber hinausgehenden Kosten wirken sich steuerlich aus.
Hinweis: Bei einer Kur müssen Sie die medizinische Notwendigkeit bereits vor Beginn der Maßnahme nachweisen. Lassen Sie sich deshalb rechtzeitig vor Antritt der Kur ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung ausstellen.

HANDWERKERLEISTUNGEN/HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Lassen Sie **Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten** durch einen Handwerker ausführen, können Sie **20 %** der begünstigten Arbeitskosten steuerlich geltend machen. Die maximale Steuerermäßigung beträgt **1.200 € pro Jahr.**

Damit können Arbeitskosten von bis zu **6.000 € pro Jahr** berücksichtigt werden.
Begünstigt sind nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten - Materialkosten zählen nicht dazu.

Auch Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können Ihre Steuer reduzieren. Dazu zählen zum Beispiel die Reinigung der Wohnung oder des Hauses, Gartenpflege, haushaltsnahe Tätigkeiten einer Haushaltshilfe, Pflege- und Betreuungsleistungen, begünstigte Kosten aus der Betriebs- oder Nebenkostenabrechnung.

Hier beträgt die Steuerermäßigung ebenfalls 20 % der begünstigten Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 € pro Jahr. Sie benötigen eine ordnungsgemäße Rechnung. Barzahlungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

TIPP: Bei Handwerkerleistungen gilt der Höchstbetrag von 1.200 € für jedes Kalenderjahr. Höhere Aufwendungen können nicht nachträglich auf mehrere Jahre verteilt werden. Bei größeren Maßnahmen ist es deshalb sinnvoll, die zeitliche Planung und Abrechnung der Arbeiten im Blick zu behalten.

FREISTELLUNGSAUFTRÄGE

TIPP: Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen beliebig auf die Kreditinstitute und Bausparkassen aufteilen, dass der Sparerpauschbetrag von unverändert 1.000 € für Ledige bzw. 2.000 € für zusammenveranlagte Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Hinweis: Ein Freistellungsauftrag gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr (rückwirkend zum 1. Januar) und lässt sich im laufenden Jahr flexibel anpassen oder erteilen.

Einrichtung: Sie können den Freistellungsauftrag bei den meisten Banken unkompliziert direkt im Online-Banking oder per Formular unter Angabe Ihrer Steuer-ID einrichten.
Ohne erteilten Freistellungsauftrag führt die Bank automatisch 25 % Abgeltungssteuer plus 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ab dem ersten Euro Zins an das Finanzamt ab. Zu viel gezahlte Steuern können Sie sich jedoch über die Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) zurückholen.

STEUERVORTEIL BEI UNENTGELTLICHER PFLEGE

Pflegen Sie Verwandte in der eigenen Wohnung, so erhalten Sie steuermindernd einen Pflege-Pauschbetrag. Dieser richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Pflegegrades.

VERLUSTE AUS WERTPAPIERVERKÄUFEN

Sie haben mehrere Depots und 2026 Verluste aus Wertpapierverkäufen, dann sollten Sie eine Verlustbescheinigung beantragen. Mithilfe der Verlustbescheinigung können Sie Verluste und Gewinne unterschiedlicher Banken miteinander verrechnen. Wenn Sie nur ein einziges Depot nutzen, ist der Antrag nicht notwendig. Die Bank verrechnet Ihre Gewinne und Verluste innerhalb des Jahres automatisch.

HINWEIS: Die Verlustbescheinigung für 2026 müssen Sie bis zum **15.12.2026** bei Ihren depotführenden Banken formlos beantragen, damit Sie die Verluste bankübergreifend verrechnen können.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG BEI PFLEGEGRAD PRÜFEN

Tipp: Liegt ein **Pflegegrad 4 oder 5** vor oder wurde ein solcher Pflegegrad neu festgestellt, sollte der Behinderten-Pauschbetrag geprüft werden. Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 sind steuerlich einer hilflosen Person gleichgestellt und können daher den **erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich** beanspruchen. Ein Schwerbehindertenausweis, eine gesonderte Feststellung des Grades der Behinderung oder das Merkzeichen „H“ sind hierfür nicht erforderlich.
Als Nachweis genügt grundsätzlich der Bescheid der Pflegekasse bzw. des privaten Pflegeversicherungsunternehmens.

STEUERFÖRDERUNG BEIM PRIVATEN WOHNHAUS FÜR ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Das Gebäude muss von Ihnen selbst zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden und mindestens 10 Jahre alt sein. Die Maßnahmen müssen vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sein. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Sie benötigen eine formgerechte Bescheinigung des ausführenden Unternehmens in deutscher Sprache. Das Finanzamt verlangt den Nachweis der Zahlung per Überweisung (Kontoauszug). Barzahlungen werden nicht anerkannt. Begünstigte Maßnahmen sind:

Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungsanlagen, Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur Verbrauchsoptimierung.

Förderhöhe und Verteilung
Sie können bis zu 200.000 € an Investitionskosten geltend machen, was einer maximalen **Steuerersparnis von 40.000 €** (20 % gesamt) entspricht.

Verteilung über 3 Jahre:
1. Jahr (Jahr des Abschlusses): 7 % der Kosten (max. 14.000 €)
2. Jahr (Folgejahr): 7 % der Kosten (max. 14.000 €)
3. Jahr (2. Folgejahr): 6 % der Kosten (max. 12.000 €)

Im Gegensatz zu den privaten Handwerkerleistungen sind hier auch die Materialkosten begünstigt.

Hinweis: Für dieselbe energetische Maßnahme können Sie nicht gleichzeitig andere öffentliche Förderungen (wie z. B. zinsverbilligte KfW-Kredite oder BAFA-Zuschüsse) und diesen Steuerbonus kombinieren.

Energieberatung: Kosten für eine professionelle energetische Fachplanung und Baubegleitung können sogar zu 50 Prozent direkt abgesetzt werden. Im Gegensatz zu den privaten Handwerkerleistungen sind hier auch die Materialkosten begünstigt.

SONDERABSCHREIBUNG FÜR DEN MIETWOHNUNGSNEUBAU

Die Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus nach § 7b EStG kann für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Bauantrag muss nach dem 31.12.2022 und **vor dem 01.10.2029** gestellt worden sein. Für die Inanspruchnahme ist maßgeblich, dass der Bauantrag in diesem Zeitraum liegt. Eine Fertigstellung nach dem 30.09.2029 ist unschädlich.

Das Gebäude muss die Kriterien eines **„Effizienzhauses 40“** mit dem staatlichen **Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)** nachweislich erfüllen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen **5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche** nicht übersteigen. Die Sonderabschreibung ist der Höhe nach gedeckelt auf maximal **4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.**

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den drei darauffolgenden Jahren kann eine Sonderabschreibung von **jährlich bis zu 5 %** in Anspruch genommen werden. Insgesamt sind damit **bis zu 20 % Sonderabschreibung über vier Jahre** möglich. Die Sonderabschreibung wird zusätzlich zur regulären Gebäudeabschreibung gewährt.



STEUERSPARTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten wirken sich für Sie steuermindernd aus, wenn Ihre gesamten berufsbedingten Ausgaben den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € im Jahr übersteigen:

- **Neuregelung ab 2026: Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu Berufsverbänden sind zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar.**
- **Homeoffice:** Für Tage, an denen überwiegend in der häuslichen Wohnung gearbeitet wird und keine Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte erfolgt, kann die Tagespauschale von 6 €, höchstens 1.260 € jährlich, geltend gemacht werden. Für denselben Tag ist ein zusätzlicher Ansatz der Entfernungspauschale nicht möglich.
- **Entfernungspauschale:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können ab dem 1. Januar 2026 einheitlich **0,38 €** je Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer angesetzt werden. Maßgeblich ist die einfache Wegstrecke.
- Die **Mobilitätsprämie** richtet sich an gering verdienende Arbeitnehmer oder Auszubildende mit einem langen Arbeitsweg, die keine Einkommensteuer zahlen und deshalb nicht direkt von der erhöhten Entfernungspauschale profitieren. Das zu versteuernde Einkommen liegt unter dem jährlichen Grundfreibetrag (12.348 € für 2026). Der einfache Weg zur Arbeit beträgt mehr als 20 Kilometer.
- **Die Verpflegungspauschalen (Spesen) betragen unverändert 14 € (bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag) und 28 € (bei 24 Stunden Abwesenheit).**
- Beruflich veranlasste **Fortbildungsaufwendungen**, zum Beispiel Teilnahme- und Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Arbeitsmittel, Übernachtungskosten und Reisekosten. Für die Fahrt zu einer **auswärtigen Fortbildungsveranstaltung** kann bei Nutzung eines privaten Pkw regelmäßig die Dienstreisepauschale von 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer, also Hin- und Rückweg, angesetzt werden.
- Unfall- und Rechtschutzversicherung (rein beruflicher Anteil)
- Telefon- und Internetkosten (bei beruflicher Nutzung Schätzung 20 % der mtl. Re., max. 20 € pro Monat)
- **Computer, Notebooks, Tablets und Software können unabhängig vom Kaufpreis und ohne monatsweise Kürzung im Jahr der Anschaffung vollständig als Wirtschaftsgüter abgesetzt werden. Privater Nutzungsanteil: Nutzen Sie das Gerät auch privat, müssen Sie die Kosten entsprechend aufteilen. Den beruflichen Nutzungsanteil schätzen Sie prozentual.**
- **Umzugskosten** bei beruflich bedingtem Umzug (doppelte Miete kann in bestimmten Fällen abziehbar sein). Bei einem privaten Umzug können Sie die Speditionskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.



RIESTER - REFORM DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte, private Altersvorsorge, die ab 2027 durch das neue Altersvorsorgedepot abgelöst wird.
Bisher: Um die volle Förderung 2026 zu erhalten, sollten Sie in der Regel 4 % Ihres Bruttojahreseinkommen (abzüglich der Zulagen) einzahlen. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug liegt bei 2.100 € pro Jahr. Die jährliche Grundzulage beträgt derzeit 175 €. Für jedes Kind, das vor dem 01.01.2008 geboren wurde, erhalten Sparer zusätzlich eine Kinderzulage von 185 € pro Jahr. Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden, beträgt die Kinderzulage 300 € pro Jahr.

Einsteigerbonus für junge Menschen
Schließt jemand vor dem 25. Geburtstag einen Vertrag ab, erhält er einmalig 200 € als zusätzliche Zulage.

TIPP: Prüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen ausreichend sind, sonst verschenken Sie Teile der staatlichen Förderung.
Bei einem Wechsel zu einem neuen Vertrag können Wechsel-, Abschluss- und Vertriebskosten für Sie anfallen – das ist abhängig vom jeweiligen Anbieter.

STEUERAUSBLICK 2027

Altersvorsorgedepot: Ab dem 01.01.2027 ersetzt das neue Altersvorsorgedepot die klassische Riester-Rente. Neue Verträge nach alten Regeln sind dann nicht mehr möglich.

Neue Förderung: Geplant ist eine vereinfachte Förderung mit einer höheren Zulage von voraussichtlich bis zu 540 € pro Jahr (50 Prozent Zuschuss auf Einzahlungen bis zu einer gewissen Obergrenze).

Bestehende Verträge: Vorhandene Riester-Guthaben können voraussichtlich ab 2027 in das neue System übertragen werden - die bisherigen Zulagen bleiben erhalten.

STELLEN SIE DIE STEUER-WEICHEN

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und je nach Ertragslage stellt sich für den einen oder die andere Steuerzahlerin die Frage „Wie kann ich noch Steuern sparen?“

Deshalb haben wir Ihnen hier kompakt auf 7 Seiten einige Maßnahmen zusammengestellt.

Sie haben noch individuelle Sachverhalte? Dann sprechen Sie uns bitte an, damit auch für Sie alles steuerlich optimal läuft.

Gerne beraten wir Sie persönlich über Ihre individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.

P.S. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.

Das Kleingedruckte

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

DELFI-NET
Das Steuerberater Netzwerk

ETL | Steuermanufaktur GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Kälberhof 10b
57250 Netphen-Deuz

Fon: 02737 - 2161730
Fax: 02737 - 21617319

info@steuermanufaktur.com | www.steuermanufaktur.com

Jetzt neu: Den Lotsen online abonnieren unter:
www.wirtschafts-lotse.de

Impressum:
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:
Seite 1 / © Kanzkei4You / IngImage Seite 2 / © IST_39211_10683 / IngImage Seite
Seite 3 / © IST_1166_42022 / IngImage - Seite 4 / © IST_48175_06016 / IngImage Seite
Seite 6 / © IST_28738_12029 / IngImage - Seite 7 / © IST_23332_01952 / IngImage
Seite 8 / © ISS_17422_02737 / IngImage

Hinweis:
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.